



Der Bevollmächtigte des Rates

KOMMISSARIAT DER  
DEUTSCHEN BISCHÖFE

Katholisches Büro in Berlin



**Gemeinsame Stellungnahme**  
**des Bevollmächtigten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland**  
**bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und**  
**des Leiters des Kommissariats der deutschen Bischöfe - Katholisches Büro in Berlin -**  
**zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**  
**„Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums**  
**(Wachstumsbeschleunigungsgesetz)“ - Drs. 17/15**

Der oben genannte Gesetzentwurf sieht eine Vielzahl von Einzelregelungen vor. Wir nehmen zu den folgenden Regelungsänderungen Stellung:

**I. zu Artikel 1, Nr. 4 (5)**  
**§ 32 Abs. 6 Satz 1 EStG(, 51a Abs. 2a Satz 1 EStG)**

Die Erhöhung der Kinderfreibeträge wird begrüßt.

1. Die Aufwendungen, die Eltern für den notwendigen Lebensunterhalt ihrer Kinder erbringen müssen, sind als so genanntes sächliches Existenzminimum von der Steuer freizustellen (BVerfGE 87, 153ff.). Das sächliche Existenzminimum der Kinder wird neben den Wohn- und Heizkosten über die gewichteten Kinderregelsätze des SGB XII bestimmt und alle zwei Jahre in einem Bericht der Bundesregierung beziffert. Die Höhe des sächlichen Existenzminimums wurde in der Vergangenheit häufig als zu niedrig kritisiert. So hat der Deutsche Caritasverband in seinem im Oktober 2008 veröffentlichten Vorschlag zur Bekämpfung der Kinderarmut dargelegt, dass unter Zugrundelegung von sachgerechten, eigenständigen Kinderregelsätzen das sächliche Existenzminimum zumindest 4.200 € betragen müsste. Der Familienbund der Katholiken hat ebenfalls im Herbst 2008 nach den eigenen Berechnungen ein sächliches Existenzminimum in Höhe von 4.308 € ermittelt. Die geplante Anhebung des sächlichen Existenzminimums auf 4.368 € schließt die Lücke, die bisher zwischen dem von den Fachverbänden berechneten Existenzminimum und dem von der Bundesregierung im Rahmen des Existenzminimumsberichts berechneten Existenzminimums bestand.
2. Die erstmalige Anhebung des Freibetrags für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf des Kindes wird ebenfalls begrüßt. Die Kosten der Eltern für die Betreuung, Erziehung und Ausbildung der Kinder haben sich seit der Einführung dieses Freibetrages im Jahr 2002 erhöht, so dass die geplante Erhöhung dieses Freibetrages folgerichtig ist.
3. Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen die Freibeträge mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2010 angehoben werden. Eine entsprechende Anwendungsvorschrift fehlt jedoch. Sie sollte ergänzt werden, damit diese Gesetzesänderung nicht gemäß Artikel 14 am Tage nach der Verkündung in Kraft tritt. (s. Alois Nacke, Gesetzentwurf zum Wachstumsbeschleunigungsgesetz, in: Der Betrieb 2009, S. 2507, 2509.)

## **II. zu Artikel 6 Nr. 2 § 19 Abs. 1 ErbStG**

Die geplante Absenkung der Steuersätze für die Erwerber der Steuerklasse II wird begrüßt. Die im Gesetz zur Reform des Erbschaftssteuer- und Bewertungsrechts vorgenommene Gleichstellung der Erwerber der Steuerklasse II, Verwandte des Erblassers, mit Angehörigen der Steuerklasse III, sonstige Personen, hat dem familiären Näheverhältnis der Erwerber der Steuerklasse II zum Erblasser nicht hinreichend Rechnung getragen. Die Erwerber der Steuerklasse II sind vielfach als die Verlierer der Erbschaftssteuerreform angesehen worden. Die nunmehr geplante Korrektur dieser Änderung ist daher zu begrüßen.

## **III. zu Artikel 7 § 6a GrEStG**

Die Kirchen unterstützen das Anliegen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, zu prüfen, wie durch Befreiungen von der Grunderwerbsteuer Änderungen der Organisationsstrukturen im gemeinnützigen Bereich unterstützt werden können.

## **IV. zu Artikel 8 § 6 BKGG**

Die geplante Erhöhung des Kindergeldes wird begrüßt.

Auch wenn dies steuerrechtlich nicht zwingend ist, wird die Erhöhung von Kinderfreibeträgen sinnvoller Weise mit einer Anhebung des Kindergeldes verbunden. Zum einen zeigen höhere Freibeträge aufgrund des progressiven Steuertarifs in erster Linie unmittelbar bei Familien mit hohem Einkommen Wirkung. Zum zweiten führt die Verknüpfung von Kinderfreibeträgen und Kindergeld in § 31 EStG dazu, dass bei einer alleinigen Erhöhung der Kinderfreibeträge der im Kindergeld enthaltene Familienförderanteil sinkt. Denn die Erhöhung der Freibeträge bewirkt, dass ein größerer Anteil des Kindergeldes auf die steuerliche Freistellung des Einkommens angerechnet werden muss.

Das Kindergeld hat darüber hinaus eine erhebliche Bedeutung für die Begrenzung der Kinderarmut. Dies haben der letzte „Armut- und Reichtumsbericht der Bundesregierung“ und das Dossier „Armutrisiken von Kindern und Jugendlichen in Deutschland“ des Kompetenzzentrum für familienbezogene Leistungen im BMFSFJ aufgezeigt. Gleichwohl ist festzuhalten, dass sich durch die geplanten Erhöhungen von Kinderfreibetrag und Kindergeld die Diskrepanz zwischen der maximalen Freibetragsentlastung und der Kindergeldhöhe weiter zu Ungunsten der Kindergeldbezieher vergrößert. Eine weitergehende Kindergelderhöhung ist daher wünschenswert.

Jenseits der in diesem Gesetz geregelten familienfördernden Maßnahmen bedarf es angesichts der besorgniserregenden Kinderarmut in unserem Land zusätzlicher Maßnahmen, die den besonders förderungswürdigen Kindern aus Familien, die weder von einer Anhebung des Kinderfreibetrags noch der des Kindergeldes profitieren, zugute kommen.

Berlin, den 26. November 2009